

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

JURISTISCHE FAKULTÄT

Adressat

**INSTITUT FÜR GLÜCKSSPIEL
UND GESELLSCHAFT**

Gebäude GD E1/455
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

PROFESSOR DR. JULIAN KRÜPER

Fon +49 (0) 234 32-28275
Fax +49 (0) 234 32-14282

PROFESSOR DR. SEBASTIAN UNGER

Fon +49 (0) 234 32-22781
Fax +49 (0) 234 32-14282

glueg@rub.de
www.glueg.org

24. Februar 2021

Anhörung des Landtags Sachsen-Anhalt zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 und vierten Glücksspielrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrter Herr Kohl,

für die Einladung zur Mitwirkung in den vorbezeichneten Anhörungsverfahren danke ich Ihnen. Gerne kommt das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft (GLÜG), eine Forschungseinrichtung der Universitäten Bochum, Düsseldorf und Wuppertal, der Aufforderung nach, eine Stellungnahme zur geplanten Umsetzung des GlüStV 2021 sowie zum Erlass des vierten Glücksspielrechtsänderungsgesetzes, GlüG-E LSA (LT-Vorl. 7/7170) abzugeben.

Bitte erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang die Bemerkung, dass die Bereitstellung einer konsolidierten Lesefassung des Entwurfes sicher für alle angefragten Sachverständigen und auch für die Auswertung der Stellungnahmen in Ihrem Hause hilfreich gewesen wäre, die Begutachtung des Gesetzes beschleunigt und die Anfälligkeit der Begutachtung für Fehler und Missverständnisse reduziert hätte. Vielleicht lässt sich dies in Zukunft ermöglichen.

Neben dem Unterzeichner haben an der Erarbeitung der Stellungnahme wissenschaftliche Mitarbeiter des GLÜG mitgewirkt, namentlich Robin Anstötz, Tobias Lüder und Dr. Sebastian Walisko.

Eine umfassende Begutachtung aller Teilregelungen des Staatsvertrages wie des Ausführungsgesetzes ist hier, auch aufgrund der Kürze der Zeit, nicht möglich. Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich daher auf einige ausgewählte Punkte.

A. Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

1. Die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder verstößt in der geplanten Form gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. Verfassungsrechtliche Probleme, die bereits dem Glücksspielkollegium gerichtlich attestiert worden sind, werden perpetuiert. Der Landtag begäbe sich durch seine Zustimmung wesentlicher demokratischer Kontrollrechte.
2. Die Einhaltung der staatsvertraglichen (und insoweit gleichen) gesetzlichen Vorgaben für die Werberegulierung ist weiterhin Erlaubnisvoraussetzung für Glücksspiele. Die rechtsstaatlichen Mängel des GlüStV 2021 und des GlüG werden hier perpetuiert. Der Landtag sollte sich entschließen, die Vorgaben hier in einer vollziehbaren Weise zu konkretisieren. Entsprechendes gilt für die Gestaltung von Spielhallen nach dem Spielhallengesetz (SpielhG) des Landes.
3. Das durch den GlüStV 2021 eingeführte Modell ausdrücklicher Limits im Bereich des Online-Glücksspiels ist – vor allem im Hinblick auf die Sportwetten – nicht widerspruchsfrei und lässt kein Gesamtkonzept für alle Spielformen erkennen.
4. Der Gesetzgeber ist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgestaltung der rechtlichen Anforderungen an das Online-Automatenspiel und das terrestrische Automatenspiel gleichheitsgemäß erfolgt und es nicht einseitig zu Belastungskumulationen einer Spielformart kommt.
5. Die Regelungen des § 18 GlüG-E und § 2 GlüVO genügen rechtsstaatlichen Anforderungen und Erwartungen an konsistente Normsetzung nur zum Teil und sollten ergänzt werden.
6. Das SpielhG LSA bedarf einer Novellierung. Für die Auflösung von Konkurrenzsituationen zwischen Spielhallen ist auch nach dem GlüG-E LSA nach wie vor keine gesetzesunmittelbare Regelung von Auswahlkriterien oder jedenfalls eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung solcher Kriterien vorgesehen. Dies ist aus grundrechtlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen scharf zu kritisieren. Der Landtag sollte hier dringend nachsteuern.

B. Übergreifende Regelungen

I. Gemeinsame Glücksspielbehörde

Für den Landtag von Sachsen-Anhalt ist die Zustimmung zum Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form aus grundlegenden verfassungsrechtlichen Gründen zu überdenken.

Wie das GLÜG bereits im Anhörungsverfahren zum GlüStV 2021 Anfang 2020 sowie in verschiedenen Publikationen begründet hat, halten wir die geplante gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, so sinnvoll sie in der Sache ist, für verfassungswidrig. Der Landtag begibt sich mit der Zustimmung zur gemeinsamen Behörde grundlegender demokratischer Kontrollrechte gegenüber einer Verwaltungseinrichtung, die mit Wirkung für das Land Sachsen-Anhalt grundrechtswesentliche Entscheidungen zulasten sachsen-anhaltischer Bürger und Unternehmen treffen, aber durch den Landtag nicht angemessen kontrolliert und zur Verantwortung gezogen werden kann. Obwohl Sachsen-Anhalt als Sitzland der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder im Vergleich zu den übrigen Trägerländern eine Sonderrolle zukommt, genügen namentlich die Regelungen zur Fachaufsicht nicht den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen. In der Konzeption der neuen Behörde setzen sich die dem Glücksspielkollegium gerichtlich attestierten verfassungsrechtlichen Mängel fort.

Die Regelungen zur „Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder“ finden sich im neunten Abschnitt, §§ 27a bis 27p GlüStV 2021. Im Gegensatz zum Glücksspielkollegium aus dem GlüStV 2012 besitzt die neu gegründete Gemeinsame Glücksspielbehörde als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und somit als juristische Person des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit. Nach § 27a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 gilt die Gemeinsame Glücksspielbehörde als eine Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt. Träger der Anstalt sind hingegen alle Länder, § 27c GlüStV 2021. Die Länder verpflichten sich gegenseitig eine angemessene Finanzierung sicherzustellen, § 27c Abs. 2 GlüStV 2021.

1. Aufgaben und Organisation der Anstalt

Aufgaben und Zuständigkeiten der Anstalt sind in §§ 27e und 27f GlüStV 2021 geregelt. Hiernach ist die Anstalt als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifendes Glücksspiel tätig. So ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder u.a. zuständig für sämtliche im ländereinheitlichen (§§ 27f Abs. 1 i.V.m. 9a Abs. 1 GlüStV 2021) Verfahren zu erteilende Erlaubnisse. Folgerichtig übernimmt sie nach § 9a Abs. 2 GlüStV 2021 auch die Aufsicht über die von ihr erlaubten Angebote. Durch den Verweis aus § 27f Abs. 2 GlüStV 2021 auf § 9a Abs. 3 Nr. 2 GlüStV 2021 ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder die zuständige Glücksspielaufsicht für unerlaubtes Glücksspiel, welches im Internet in mehr als einem Land angeboten wird, und Werbung für solches.

Organe der Anstalt sind nach § 27c Abs. 1 GlüStV 2021 der Verwaltungsrat und der Vorstand. Gemäß § 27h Abs. 4 GlüStV 2021 besteht der Verwaltungsrat aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Trägerlandes. Der Vorstand, gesetzlicher Vertreter und Leiter der Anstalt, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird nach § 27i Abs. 3 GlüStV 2021 vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Er soll die Behörde leiten und die Durchführung der nach dem GlüStV 2021 der Behörde obliegenden Verwaltungsaufgaben verantworten. Das Verhältnis der beiden Organe ist folgendermaßen ausgestaltet: Der Verwaltungsrat beschließt nach § 27h GlüStV 2021 über die *grundsätzlichen* Angelegenheiten der Anstalt. Hierzu gehören ausweislich

der nicht abschließenden Aufzählung in § 27h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 GlüStV 2021 insbesondere die binnenorganisatorischen Angelegenheiten wie die Erstellung der Satzung der Anstalt oder die Entlastung des Vorstandes. Daneben ist der Verwaltungsrat in den *wesentlichen* Angelegenheiten dazu verpflichtet Entscheidungsrichtlinien für den Vorstand zu erlassen, § 37h Abs. 4 GlüStV 2021. Ausweislich der Erläuterungen zum GlüStV 2021 sind *wesentliche* Angelegenheiten „insbesondere solche, die eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren oder grundlegenden Fragen bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder betreffen.“ In unwesentlichen kann der Verwaltungsrat aber ebenfalls Entscheidungsrichtlinien oder Weisungen beschließen. Einen solchen Beschluss kann ein Vertreter oder eine Vertreterin eines jeden Trägerlandes beantragen, § 27h Abs. 4 GlüStV 2021. Die Richtlinien und Weisungen des Vorstandes haben im Außenverhältnis nur mittelbare Wirkung. Sie brauchen zu Ihrer Wirksamkeit einer Umsetzung durch den Vorstand. An die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist der Vorstand nach § 27i GlüStV 2021 gebunden. Eine politische Steuerungsmöglichkeit der Länder soll demzufolge über den Verwaltungsrat erreicht werden. In der Regel beschließt der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, wobei jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin eines Trägerlandes über eine Stimme verfügt.

2. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Angesichts der bestehenden Vollzugsprobleme im Glücksspielrecht wird eine bundeseinheitliche Aufsichtsbehörde in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts schon seit längerer Zeit gefordert. Ein generelles Verbot länderübergreifender Kooperationen lässt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen. Als Staaten können die Länder daher auf Gebieten, für die ihnen die Verwaltungshoheit zusteht, Vereinbarungen über eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung und deren Organisation treffen. Die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder ist gängige Staatspraxis; Einrichtungen existieren bereits in einigen Bereichen. Auch eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts ist kein Novum. So haben sich die Länder beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) ebenfalls in der Form der Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen. Auch im Bereich des Glücksspiels existiert mit der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Von der Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts durch die Länder ist die Frage zu unterscheiden, wie die Anstalt unter verfassungsrechtlichen Vorzeichen zu organisieren ist und mit welchen Aufgaben und Befugnissen sie verfassungsrechtlich zulässig ausgestattet werden darf. Nach § 27e GlüStV 2021 wird die Anstalt als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet tätig. Die Ausfüllung dieser Aufgabe beinhaltet jedenfalls den Erlass von (belastenden) Verwaltungsakten, wie sich vor allem aus den Zuständigkeiten nach § 27f Abs. 1 und 2 GlüStV 2021 ergibt. Sie bedarf insoweit hinreichender demokratischer Legitimation, die bekanntlich von den Staatsvölkern der Länder ausgehen muss. Es genügt dabei nicht, wenn die Ausübung von

Hoheitsgewalt auf das Staatsvolk des Sitzlandes zurückgeführt werden kann, weil die Erlaubnis- und Aufsichtsmaßnahmen in allen Ländern gleichermaßen gelten. Zentrale Instrumente zur Legitimation verselbständigter Verwaltungseinheiten sind die Bindung an gesetzliche Vorgaben, die der GlüStV 2021 liefert, sowie vor allem die Einrichtung einer effektiven Rechts- und Fachaufsicht durch die unmittelbare Staatsverwaltung. Ob die Aufsichtsstrukturen nach dem GlüStV 2021 diesen Anforderungen genügen, erscheint fraglich.

Schon dem Glücksspielkollegium nach dem geltenden GlüStV 2012 wird vorgeworfen, dass es im grundrechtsrelevanten Bereich intern verbindliche Entscheidungen treffe, ohne in ein System effektiver Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse eingebunden zu sein. Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder hat jedoch deutlich mehr und umfassendere Befugnisse als das Glücksspielkollegium. Zudem handelt es sich anders als bei dem Glücksspielkollegium um eine unmittelbar nach Außen auftretende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und somit um eine Form der mittelbaren Staatsverwaltung, so dass auch die Anforderungen an eine effektive Rechts- und Fachaufsicht deutlich steigen.

Im Gegensatz zum geltenden Glücksspielstaatsvertrag ist die Rechts- und Fachaufsicht zumindest gesetzlich kodifiziert, § 27l GlüStV 2021. Nach § 27l Abs. 1 GlüStV 2021 führt die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer die Rechtsaufsicht, soweit nicht die Eilbedürftigkeit ein unverzügliches Einschreiten gebietet. Es ist demzufolge kein Einvernehmen im Sinne einer gemeinschaftlichen Rechtsaufsicht notwendig. Für das Land Sachsen-Anhalt – als Sitzland der Anstalt – sind die Bestimmungen zur Rechtsaufsicht demzufolge weniger problematisch. Während die anderen Länder nur noch eine eingeschränkte Rechtsaufsicht über die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder verfügen, hat die für Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde Sachsen-Anhalts bei Eilbedürftigkeit sogar die alleinige Rechtsaufsicht. Größere Sorgen bereiten hingegen auch für Sachsen-Anhalt die Regelungen zur Fachaufsicht in § 27l Abs. 2 und 3 GlüStV 2021. Nach § 27l Abs. 2 GlüStV 2021 unterliegt die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder der Fachaufsicht durch die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde Sachsen-Anhalts. Dies gilt allerdings nur, soweit der Verwaltungsrat nicht von seinen Befugnissen aus § 27h Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht hat. Eine fachaufsichtliche Kontrolle besteht demzufolge nur, wenn der Verwaltungsrat keine bindende Entscheidungsrichtlinie oder Weisungen für den Vorstand beschlossen hat. Die Ausübung der Rechte der Fachaufsicht ist demzufolge subsidiär zu den Entscheidungen des Verwaltungsrates. Demzufolge trifft auch der Verwaltungsrat wie schon das Glücksspielkollegium intern bindende Entscheidungen, ohne einer effektiven fachaufsichtlichen Kontrolle zu unterliegen. Die fachaufsichtliche Kontrolle des Landes Sachsen-Anhalts erstreckt sich dann allein auf den Vorstand.

Dieses Legitimationsdefizit wird auch nicht dadurch aufgewogen, dass es sich lediglich um einen administrativen Vollzug handelt und der Verwaltungsrat keine Entscheidungen von erheblichem politischen Gewicht zu treffen hat. Vielmehr ist zu bemerken, dass der

Verwaltungsrat die bindenden Entscheidungsrichtlinien und Weisungen in grundrechts-sensiblen Bereichen trifft und ihm hierbei ein weiter Entscheidungsspielraum, sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite zusteht. Nach alledem ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder nicht hinreichend demokratisch legitimiert.

Dieser Feststellung kann auch nicht entgegengehalten werden, dass bei bestimmten Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere dem ZDF und bestimmten Landesmedienanstalten, ebenfalls nur beschränkte Aufsichtsregelungen bestehen. Das ZDF und die Landesmedienanstalten betreiben im Gegensatz zur Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder keine Eingriffsverwaltung. Vielmehr dienen sie der Sicherung der Rundfunkfreiheit und handeln daher in einem weitestgehend staatsfreien Raum.

II. Werberegulierung

Die Regulierung glücksspielbezogener Werbung zählt zu den zentralen Instrumenten, mit denen die Ziele des GlüStV verwirklicht werden sollen. Nach dem noch geltenden Regulationsregime des GlüStV 2012 unterliegen Werbemaßnahmen von Glücksspielanbietern daher restriktiven Vorgaben, die sich aus der Generalklausel des § 5 GlüStV 2012 einerseits sowie aus spielformbezogenen Sonderregelungen andererseits ergeben. An dieser Systematik hält der GlüStV 2021 grundsätzlich fest, sieht aber erhebliche Änderungen der Generalklausel des § 5 GlüStV 2021 vor.

Im geltenden sachsen-anhaltinischen GlüG LSA wird die Einhaltung der staatsvertraglichen Werbebeschränkungen des § 5 GlüStV 2012 nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) (i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3) als Erlaubniserteilungsvoraussetzung qualifiziert. Der GlüG-E LSA 2021 hält hieran fest und überführt diese Regelung unverändert in das nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 neue landesrechtliche Regulationsregime.

Dieses Regelungsmodell ist in rechtsstaatlicher Hinsicht in Anbetracht des um unbestimmte Rechtsbegriffe weiter angereicherten § 5 Abs. 2 GlüStV 2021 problematisch. Mit dieser Regelung gehen komplexe Abwägungsentscheidungen im Hinblick auf die Ziele der Spielsuchtprävention einerseits und der Kanalisierung andererseits einher, die einen effektiven Vollzug der Regelung erschweren. Aus der Norm selbst geht nicht hervor, unter welchen Umständen die Art und der Umfang von Glücksspielwerbung den staatsvertraglichen Zielen zuwiderlaufen oder wann Werbemaßnahmen der Glücksspielanbieter das erlaubte Maß überschreiten. Ohne gesetzliche Leitlinien wird diese Abwägungsentscheidung allein den Behörden überantwortet. Durch den Verzicht auf eine Konkretisierung der Anforderungen des § 5 GlüStV 2021 im GlüG-E LSA 2021 wird diese Schieflage im Regulationsregime für Glücksspielwerbung auf die landesrechtliche Ebene verschleppt. Daraus ergeben sich erhebliche Probleme für den Vollzug: Die durch den infolge der Zustimmung zum GlüStV 2021 als Landesrecht geltenden § 5 Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021 begründete Konkretisierung des erlaubten Maßes an Werbung durch die glücksspielrechtliche Erlaubnis stellt die behördliche Praxis in Anbetracht der Vielzahl möglicher Ausgestaltungsvarianten von Werbung vor große Schwierigkeiten, die entweder zu fehlendem, übermäßigem oder gleichheitswidrigem Vollzug der Regelungen führen können. Dort, wo

Glücksspielanbieter künftig ein konkretes Werbekonzept zur Genehmigung vorlegen müssen, könnte dies im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot) problematisch werden.

Es wäre daher aus rechtsstaatlichen Gründen angezeigt, im GlüG-E LSA 2021 in Form einer gegebenenfalls auch nicht abschließenden Aufzählung Kriterien festzulegen oder Situationen zu umschreiben, anhand derer die (Un-)Zulässigkeit von Glücksspielwerbung bestimmt werden kann. Auch eine Regelung durch eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend gesetzlich vorbestimmte Verordnung, Art. 79 Abs. 1 LV, käme hier in Betracht und ließe sich systematisch etwa im geltenden und nach dem vorliegenden Entwurf insoweit unveränderten § 18 Nr. 5 GlüG LSA verorten. Dies würde erheblich zur Rechtssicherheit beitragen und einen effektiven und gleichen Vollzug stärken.

Entsprechendes dürfte für die im vorliegenden Entwurf zwar noch nicht enthaltene, jedoch schon aufgrund redaktioneller Anpassungen zu erwartende Änderung des SpielhG LSA gelten. In Anbetracht der Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die sich in der bisherigen Anwendung des § 26 Abs. 1 GlüStV 2012 und der inhaltsgleichen Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 SpielhG LSA stellen, wäre eine nähere Konkretisierung der Vorgaben für Spielhallenwerbung aufgrund rechtsstaatlicher Erwägungen angezeigt. Die uneinheitliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Spielhallenwerbung verdeutlicht, dass es konkreterer Vorgaben dazu bedarf, wann von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die in einer Spielhalle angebotenen Spiele ausgeht oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird. Ohne konkretisierende Regelungen dürfte auch zukünftig mit denselben, rechtsstaatlich kritisch zu bewertenden, Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten zu rechnen sein, wie sie für die geltenden Regelungen zu beobachten sind.

III. Online-Glücksspiel

1. Limitierungen

Umfassende Neuerungen sieht insbesondere § 6c GlüStV 2021 für die im Internet einzusetzenden Geldbeträge vor. In § 6c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 ist ein grundsätzliches Einsatzlimit von 1.000 € für alle öffentlichen Glücksspiele im Internet (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021) mit Ausnahme von Einzahlungen, die ausschließlich für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und für Lotterien in Form des Gewinnsparens verwendet werden können, vorgesehen, vgl. § 6c Abs. IX S. 1 GlüStV 2021. Durch die in §§ 4a ff. GlüStV 2021 erfolgte weitgehende Legalisierung des Online-Glücksspiels und der Erteilung der ersten Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten im Jahr 2020 erlangt diese Frage nunmehr Bedeutung.

Das monatliche Einzahlungslimit für Glücksspiele im Internet liegt bei 1.000 €. Es ist anbieterübergreifend ausgestaltet. Die Einhaltung soll durch einen Abgleich der Einzahlungsvorgänge auf dem nach § 6a Abs. 1 GlüStV 2021 für jeden Spieler zu führenden an-

bieterbezogenen Spielerkonto mit einer zentral geführten Limitdatei sichergestellt werden, § 6c Abs. 6 GlüStV 2021. Jeder Einzahlungsvorgang steht damit unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit dem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Selbstlimitierung des Spielers. Die Festlegung von Einzahlungs- und Verlustlimits wird dabei um die Festlegung von Einsatzlimits ergänzt, § 6c Abs. 2 S. 1 GlüStV 2021.

Fragen werfen ein Vergleich der Limitierungen im Internet-Glücksspiel und der Rechtslage im terrestrischen Glücksspiel, die Ausnahmen von Online-Limitierungen sowie die in diesem Zusammenhang stehende Erfassungspflicht von terrestrischen Sportwetteneinsätzen auf.

a. Limitierungen im Vergleich

Abseits des Einzahlungslimits für Glücksspiel im Internet sind der Glücksspielregulierung *ausdrückliche* Limitierungen fremd. Weder für die Einsätze des großen Spiels in Spielbanken noch für Lottereeinsätze oder Sportwetteneinsätze im terrestrischen Spiel finden sich entsprechende Regelungen im GlüStV 2021. Für das kleine Spiel in Spielhallen und Gaststätten enthält § 13 Nr. 2 bis 7 Spielverordnung (SpielV) Regelungen, die in ihrem Zusammenspiel limitierend wirken. Es ist indes nicht erkennbar, dass die Länder hier eine begründete und evidenzbasierte Abstimmung ihrer Limitpolitik zwischen terrestrischem Spiel und Online-Spiel vorgenommen hätten, was das Gesamtregelungsgefüge verfassungs- und ggf. auch unionsrechtlich angreifbar macht.

b. Ausnahmen

Vom anbieterübergreifenden Einzahlungslimit und damit von der Pflicht zum Abgleich mit der Limitdatei ausgenommen sind Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien in Form des Gewinnsparens gem. § 6c Abs. 9 S. 1 GlüStV 2021. Wie im Rahmen der Regelungen zur Sperrdatei, scheinen die Länder von einer geringeren Suchtgefahr dieser Spielformen auszugehen. Hierdurch fällt der GlüStV 2021 hinter das Schutzniveau des § 4 Abs. 5 GlüStV 2020 zurück, der jedenfalls auch Lotterien dem Höchsteinsatz unterwarf. Lediglich Sofortlotterien (Rubbellose) werden gem. § 6c Abs. 9 S. 2 GlüStV 2021 auf das anbieterübergreifende Einzahlungslimit angerechnet. Hier ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Länder hier unterschiedliche Maßstäbe anlegen, soweit es durch die Einführung von Limits auch darum geht, bereits vulnerable oder pathologische Spieler vor übermäßigen Ausgaben zu schützen, denn diese können in allen Spielformen auftreten.

c. Die Erfassung terrestrischer Sportwetteneinsätze auf dem Spielerkonto

Im Kontext des Einzahlungslimits findet sich in § 21a Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021 eine Sonderregelung für Sportwetten. Danach sind in Wettvermittlungsstellen getätigte terrestrische

Sportwetteneinsätze auf dem Spielerkonto zu erfassen, soweit der Veranstalter, dessen Sportwetten vertrieben werden, oder der Vermittler auch Sportwetten im Internet anbietet. Für das Einzahlungslimit sollen diese Geldbeträge, ausgenommen Einzahlungen oder Gewinne aus den Sportwetten, die in der Sportwettvermittlungsstelle abgeschlossen worden sind, die auf dem Spielkonto nach § 6a gutgeschrieben werden und als Einsatz für Glücksspiele im Internet verwendet werden können, jedoch gem. § 21a Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 unberücksichtigt bleiben. Ein sachlicher Grund für dafür ist nicht erkennbar. Vielmehr wäre die Erfassung der terrestrischen Sportwetteneinsätze auf dem Konto ein Beitrag zur Spielsuchtfrüherkennung, der die Spielerkonten gerade dienen sollen, § 6i Abs. 1 GlüStV 2021. Durch § 21a Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021 wird der Datenbestand der Sportwettenanbieter für die algorithmenbasierte Spielsuchtfrüherkennung vergrößert, da so nicht nur das Online-Spielverhalten innerhalb des anbieterbezogenen Spielerkontos analysiert werden kann, sondern das gesamte Spielverhalten bei dem jeweiligen Sportwettenanbieter.

aa. Keine Pflicht zur Erfassung terrestrischen Spiels bei anderen Spielformen

Nach dem GlüStV 2021 können nicht nur Sportwettenanbieter sowohl terrestrisch als auch im Internet in Erscheinung treten. So dürften die Anbieter von Online-Spielen nach §§ 22a ff. GlüStV 2021 jedenfalls langfristig auch terrestrische Spiele anbieten. Dabei besteht zwischen Sportwetten und anderen Spielformen zwar insofern ein Unterschied, als sich terrestrische und Internet-Sportwetten auf das gleiche Ereignis beziehen, es bei anderen Spielformen im Internet hingegen um Nachbildungen des terrestrischen Spiels geht, die von diesem unabhängig sind. Damit allein lässt sich die auf Sportwetten beschränkte Pflicht zur Erfassung terrestrischer Spiele auf dem Online-Spielerkonto in § 21a Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021 aber kaum erklären. Folgerichtig wäre es vielmehr, das anbieterbezogene Spielerkonto auch bei anderen Spielformen auf terrestrische und Online-Angebote eines Anbieters zu erstrecken.

bb. Probleme der Erfassung von Zahlungen im Rahmen des Einzahlungslimits

Für den Fall, dass die terrestrischen Einsätze oder Gewinne auf dem Spielerkonto gutgeschrieben werden und in der Folge als Einsätze für Glücksspiel im Internet verwendet werden können, sollen diese im Rahmen des Einzahlungslimits berücksichtigt werden, § 21a Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021. Dies erscheint vor dem Hintergrund richtig, dass es faktisch keinen Unterschied macht, ob der Spieler Einzahlungen vornimmt oder der Anbieter oder Vermittler Gewinne auf dem Konto gutschreibt und damit dessen Stand erhöht. Es stellen sich aber Konsistenzfragen: Hat eine terrestrische Sportwette Erfolg und wird der Gewinn auf dem Spielerkonto gutgeschrieben, ist er ebenfalls im Rahmen des Einzahlungslimits zu berücksichtigen. Bei einer Internet-Sportwette sind demgegenüber nur die Einzahlungen auf das Spielerkonto vom Einzahlungslimit erfasst. Erzielte Gewinne, die auf dem Spielerkonto gutgeschrieben werden, werden nicht als Einzahlungen im Rahmen des Einzahlungslimits berücksichtigt. Ein sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. § 21a Abs. 4 S. 2

GlüStV 2021 wirft vielmehr die Frage auf, warum Gewinngutschriften beim Online-Spiel nicht über den in § 21a Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 geregelten Sonderfall hinaus auf das Einzahlungslimit nach § 6c Abs. 1 GlüStV 2021 angerechnet werden.

2. Online-Angebote und terrestrische Angebote

Die Freigabe des mit dem terrestrischen Automatenenspiel *spielformfunktionell* vergleichbaren Online-Automatenspiels, die der GlüStV 2021 bewirken wird, führt zu einer höheren Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten, die über ihre im Vergleich mit dem terrestrischen Automatenspiel höheren Ausschüttungsquoten attraktivere Spielangebote machen können. Zieht man in Betracht, dass neben dem quantitativen Regulierungsansatz über Mindestabstände und Verbundverbote auch die zur Durchsetzung der Spielersperre nötige Spielerkontrolle beim Spiel in Spielhallen Voraussetzung wird, entsteht das Problem möglicherweise ungleicher Belastungskumulationen des Online-Automatenspiels und des terrestrischen Automatenspiels. Das ist einmal im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und das unionsrechtliche Kohärenzgebot problematisch, aber auch unter dem Aspekt der Belastungskumulationen im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG der terrestrischen Anbieter. Der Gesetzgeber muss hier, möglichst evidenzbasiert, zu einem angemessen abgestimmten System materieller Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für das Online-Automatenenspiel und das terrestrische Automatenenspiel kommen.

C. Ausführungen zum Entwurf des Glücksspielgesetzes

Durch den Entwurf des vierten Glücksspielrechtsänderungsgesetzes wird das GlüG LSA vorwiegend dem GlüStV 2021 angepasst. Außerdem nimmt der Entwurf – im Hinblick auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sportwettmonopol im Jahr 2006 längst überfällig – dem staatlichen Veranstaltungsmonopol im Bereich der Sportwetten auch in Sachsen-Anhalt die rechtliche Grundlage.

I. Wettvermittlungsstellen

Im Bereich der Wettvermittlungsstellen macht der Entwurf Gebrauch von der Übergangsregelung des § 29 Abs. 6 GlüStV 2021. Er ermöglicht damit, dass abweichend von § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 die Wettvermittlung in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 zugelassen werden kann, wenn die Wettvermittlung im Nebengeschäft erfolgt. Aus gleichheitsrechtlicher Perspektive ist zu begrüßen, dass sich die Öffnungsklausel im Gegensatz etwa zu NRW nicht auf das staatliche Sportwettangebot beschränkt.

§ 21a Abs. 1 GlüStV 2021 sieht vor, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen ist. Diese Vorgabe kann der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative auf verschiedene Weise realisieren. Möglich erscheinen drei Modelle: Erstens die Festlegung einer absoluten Anzahl, wie sie etwa in § 6 Abs. 1 S. 1 ThürGlüG oder in §

1 GlüVO LSA vorgesehen ist. Zweitens kann der Bedarf an und damit die Zahl von Wettvermittlungsstellen anhand von einwohnerzahlorientierten Einzugsgebieten bestimmt werden; dieses Modell sieht die auf § 18 Nr. 6 lit. a) GlüG LSA gestützte GlüVO LSA für Annahmestellen in § 2 Abs. 1 S. 2 vor. Zuletzt ist eine faktische quantitative Begrenzung von Wettvermittlungsstellen über Abstandsregelungen möglich. Das GlüG LSA sieht für Wettvermittlungsstellen keine gesetzesunmittelbare Konkretisierung eines Modells vor. Jedoch lässt die Verordnungsermächtigung des § 18 Nr. 6 lit. b) GlüG(-E) LSA erkennen, dass der Gesetzgeber sich für das dritte Modell entschieden hat. Im Unterschied zu § 18 Nr. 6 lit. a) erlaubt lit. b) nicht die verordnungsunmittelbare Festlegung der zulässigen Anzahl. Stattdessen wird die Landesregierung ermächtigt, Vorschriften über den zu wahrenen Abstand zu anderen Wettvermittlungsstellen, Annahmestellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen zu erlassen. Umgesetzt wurde das vom Gesetzgeber gewählte dritte Modell durch die Landesregierung in § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2-4 GlüVO LSA. Gesetz- und Verordnungsgeber kombinieren hier in thematisch und regulatorisch eng verwandten Bereichen zwei unterschiedliche Modelle. Es wird nicht klar, warum sich im Bereich der Annahmestellen für das erste, im Bereich der Wettvermittlungsstellen für das dritte Modell entschieden wird. Möchte der Gesetzgeber bei seiner Festlegung bleiben, wäre eine Begründung dieses Unterschieds zu begrüßen.

Grundsätzlich bestehen aber auch sowohl an § 18 GlüG(-E) LSA wie an der zu seiner Konkretisierung ergangenen Verordnung erhebliche Zweifel im Hinblick auf ihre Bestimmtheit. Nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie muss der parlamentarische Gesetzgeber vor allem grundrechtswesentliche Entscheidungen selbst treffen und darf diese nicht an die Exekutive delegieren. § 18 GlüG(-E) LSA genügt diesen Anforderungen vor allem aufgrund der Vielzahl der zulässigen Ordnungsgegenstände unseres Erachtens nicht. Letztlich wird die materielle Reichweite weiter Teile des Glücksspielrechtlichen Regulierungssystems hier verordnungsrechtlich geregelt. Die damit bewirkten Marktordnungseffekte sind erheblich und grundrechtswesentlich und müssten, ganz oder teilweise, auf gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Neben Zweifeln an der hinreichenden gesetzlichen Programmierung der Verordnungsermächtigung, ist vor auch die mangelnde Bestimmtheit des darauf gestützten § 2 GlüVO LSA zu kritisieren. Sie lässt offen, welcher „Bedarf“ eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m rechtfertigt und was unter einer „unmittelbaren Nähe“ zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zu verstehen ist. Die regulatorische Trennung von Gesetz und Verordnung ist rechtlich nur dann sinnvoll, wenn die Verordnung manifeste Konkretisierungsgewinne bringt und nicht ihrerseits unterbestimmt bleibt. Daran fehlt es aber hier. In der Folge werden die zuständigen Behörden unnötigerweise mit komplexen Abwägungs- und Auswahlentscheidungen belastet, die normativ vorgeprägt sein müssen.

II. Spielhallen

Obwohl der GlüStV 2021 im Bereich der Spielhallen Änderungen mit sich bringt, die dem Landesgesetzgeber Konkretisierungsspielräume belassen, wird zumindest bisher von einer Reform des Spielhallengesetzes abgesehen. So bleibt es unter anderem dabei, dass § 2 Abs. 4 Nr. 5 SpielhG LSA starr einen Abstand von 200 m zwischen Spielhallen verlangt. Eine Steuerung über qualitative Instrumente findet nicht statt. Das ist eine grundsätzlich legitime Entscheidung des Landesgesetzgebers, die vor dem Hintergrund der mühsamen Implementation des Mindestabstandsregimes indes überdenkenswert ist.

Wie auch schon unter dem GlüStV 2012 und dem diesbezüglichen SpielhG ist aus grundrechtlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Gesichtspunkten zu kritisieren, dass den Behörden nach wie vor keine Kriterien und Parameter für die Auswahlentscheidung zwischen konkurrierenden Spielhallen an die Hand gegeben werden. Es gehört unseres Erachtens zu den fundamentalen rechtsstaatlichen Mängeln des Glücksspielrechtlichen Regulierungssystems, die durch die Einführung der Mindestabstände bewirkte Umstellung der Regulierung auf ein Marktordnungssystem nicht mit adäquaten Auswahlkriterien für die Behörden zu begleiten. Der Landtag Sachsen-Anhalts hat hier die seltene Chance, ein erhebliches politisch Versäumnis zu korrigieren. Die Beteiligung der Parlamente ist nicht nur bei der Bewältigung der Corona-Pandemie, sondern auch bei der Regulierung ganzer Märkte von entscheidender Bedeutung. Wenn sich der Landtag nicht zu einer gesetzesunmittelbaren Festlegung dieser Kriterien entschließen kann, sollte jedenfalls eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, die die Festlegung der Auswahlkriterien an das zuständige Ministerium delegiert.

Mit besten Grüßen,

für das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft,

Prof. Dr. Julian Krüper